

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>1. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	29.07.2014	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt die in der Vorlage beschriebene Regelung zur Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
ab 08/2014: 460.979 € ab 2015: 1.106.350 €			Mehraufwand muss ab DHH 2015/2016 zur Verfügung gestellt werden.
Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.100.11.10.01.90.01 Kontenart: 4430.0000 Ergänzende Erläuterungen: Für 2014 stehen 226.000 € zur Verfügung. Es müssen 235.000 € üpl. zur Verfügung gestellt werden. Für 2015/2016 werden die Gelder im Rahmen der Haushaltsplanung beantragt.			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Stadt Karlsruhe stellt den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats zur Finanzierung ihres notwendigen personellen und sächlichen Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten.

Die Mittel bestehen aus einem Personalkosten- und einem Sachkostenbudget. Mittel aus dem Personalkostenbudget können bis zu 10 % zur Deckung von Sachkosten verwendet werden. Mittel aus dem Sachkostenbudget können zur Deckung von Personalkosten verwendet werden.

Der Anspruch auf die Mittel entsteht am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesem Stichtag.

## **1. Jährliches Personalkostenbudget**

Die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Beschäftigung von voll- oder teilzeitbeschäftigtem Personal ein Personalkostenbudget. Das Budget wird errechnet auf der Basis der vom Personal- und Organisationsamt jährlich festgelegten durchschnittlichen Personal- und Arbeitsplatzkosten. Grundlage ist die jeweils geltende Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Folgende Staffelung wird festgelegt:

1. Große Fraktionen (ab neun Mandate);  
1,5 Stellen Entgeltgruppe 13 und 1,0 Stellen Entgeltgruppe 9.
2. Mittlere Fraktionen (fünf bis acht Mandate);  
1,0 Stellen Entgeltgruppe 13 und 0,75 Stellen Entgeltgruppe 9.
3. Kleine Fraktionen (drei oder vier Mandate);  
1,0 Stellen Entgeltgruppe 13 und 0,5 Stellen Entgeltgruppe 9.
- 4.1 Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (zwei Mandate);  
0,5 Stellen Entgeltgruppe 9.
- 4.2 Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Einzelmandat);  
0,25 Stellen Entgeltgruppe 9.

## **2. Jährliches Sachkostenbudget**

Das Sachkostenbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.

Der Sockelbetrag ist wie folgt festgelegt:

1.	Große Fraktionen (ab dreizehn Mandate):	14.000 €
	(ab neun Mandate):	12.000 €
2.	Mittlere Fraktionen (fünf bis acht Mandate):	10.000 €
3.	Kleine Fraktionen (drei oder vier Mandate):	8.000 €
4.	Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Zwei Mandate oder Einzelmandat):	4.000 €

Der jährliche Pro-Kopf-Betrag beläuft sich auf 1.200 € je Gemeinderatsmitglied. Maßgeblich ist die jeweilige Anzahl der Mitglieder am Monatsbeginn.

Das Sachkostenbudget darf entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln verwendet werden.

### **3. Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen**

Die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel als Grundausstattung:

1. Geeignete Räumlichkeiten; bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen.
2. Mobiliar (Sitz- und Büromöbel, Schränke) für diese Räume entsprechend den personellen Notwendigkeiten. Die Ausstattung erfolgt gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard.
3. Bürogrundausstattung, welche Personalcomputer im notwendigen Umfang, ein Faxgerät, einen Drucker sowie ein Kopiergerät umfasst. Nach Möglichkeit kommen Multifunktionsgeräte zum Einsatz. Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung bei Bedarf ergänzend jeweils einen Tablet-PC.
4. Telefongeräte im notwendigen Umfang gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard. Laufende Kosten sind aus dem Sachkostenbudget zu bestreiten. Einmalige und laufende Kosten für Telekommunikationsgeräte, die nicht durch die Stadt zur Verfügung gestellt sind, werden ebenfalls nicht übernommen.

5. Die für einen kommunalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erforderliche Ausstattung an Hard- und Software wird von der Stadt gestellt. Die Rahmenbedingungen (Geräteauswahl, Zugriffsmöglichkeiten, Einschränkungen aus Datenschutzgründen etc.) werden gesondert festgelegt und beschrieben.

#### **4. Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktion oder der/des fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder/es.

#### **5. Abrechnungszeitraum**

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr). Bei Bestellungen oder Aufträgen, die im Abrechnungszeitraum erfolgt sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch diesem Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind. Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Zahlungsverpflichtungen, die den Abrechnungszeitraum betreffen und die erst nach dessen Ablauf in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Rechnungsstellung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind.

Nicht verwendete Mittel des Sachkostenbudgets können zum Ende des Abrechnungszeitraums bis zu 50 % in das folgende Jahr übertragen werden. Danach verbleibende Mittel des Sachkostenbudgets sind an die Stadt Karlsruhe zurückzuerstatten. Mittel des Personalkostenbudgets sind nicht übertragbar; insoweit sind nicht verbrauchte Mittel in vollem Umfang an die Stadt zurückzuzahlen.

#### **6. Satzungsregelung**

Die Rahmenbedingungen der Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe werden in einer Satzung verankert werden.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 29.07.2014 in Kraft. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15.04.1986 sowie der Beschluss des Hauptausschusses vom 15.05.1990, in denen Regelungen zur Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates getroffen sind, treten damit außer Kraft.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt die in der Vorlage beschriebene Regelung zur Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

25. Juli 2014